in die Gemeinschaft fallenden, aus der Erkebung dieser Uebergangsabgaden er wachfenden Einnahmen verden in ihrem Brutvoertrage nach Abgus der Richt erflatungen sir unrichtige Erkebungen und eines Abgus vom 15 Progent für Erkebungs und Verrealtungskorten nach dem Nachhflade der Bevöllferung in der im Artikel 7. bereichneten Beite vertiebtt.

um Antiel 7. bezichneten Abeite verfiedt.

Mährend der Dauer beis vorgedachten Berdallniffes fann in den nicht jum Nordduntiffen Bunde gehönigen Iheilen des Größberzogathums Heffen eine Herdaftelung der Ereuer für Bier mut misweil einteten, als dies auch in dem jum Arbeitutiffen Bunde acköniems Keife der Größberzoglaums Fresse archiebet.

## Mrtifel 10.

Der gegennistigs Beltrag, profest mit den Ralifishtien in Kanti tulte, soll vorläufig fick mit 31. Dermehr 1877, gältig fein und, penn er anlet ver dern 1. Januar 1876, von eine dere dem andere Antie gefinde gefindeligt nich, son [23] Jahre und is fort ten 12 gu 12 Jahren als volläufingert angefen merchen. Er ist datelbl par Marifishtien bet wertragenden Antie vorgreigt und der werde werfellung der Kalifishtien-Uternen bahrmäglich im Beltin bereitt werten.

## Co gefdeben Berlin, ben 9, April 1868.

Benning.	Scheele.	Ewal!
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.

Die Ratifilations. Urfunben bes vorstehenben Bertrages find zu Berlin ausgewechselt worben.